

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing (Lesefassung)

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Tutzing folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschrift

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 1a Friedhofsvergabe
- § 2 Widmungszweck
- § 3 Benutzungsrecht, Benutzungszwang

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Benutzung der Aufbewahrungsräume (Leichenhausbenutzungszwang)
- § 8a Aufbahrung
- § 9 Trauerfeier
- § 10 Vorbereitungsarbeiten
- § 11 Beschaffenheit der Särge
- § 11a Verfügung über Urnen
- § 12 Grabtiefe
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Umbettung

IV. Grabstätten, Grabnutzungsrecht

- § 15 Grabarten
- § 16 Grabstätten
- § 16a Übergangsrecht
- § 17 Beisetzung von Urnen
- § 18 Bestattungen innerhalb laufender Ruhezeiten

V. Grabrechte

- § 18a Eigentumsverhältnisse
- § 18b Grabrecht
- § 18c Dauer des Grabrechts

- § 19 Unmittelbare Nutzungsrechte
- § 20 Mittelbare Nutzungsrechte
- § 21 Umschreibung unmittelbarer Nutzungsrechte (Übergang des Grabrechts)
- § 21a Erlöschen des Grabrechts
- § 21b Neubelegung

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 Errichtung von Grabmalen
- § 22a Voraussetzungen der Erstellung von Grabanlagen
- § 23 Ausmaße der Grabstätten
- § 23a Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 24 Pflege und Instandhaltung der Gräber

VII. Grabmalordnung

- § 25 Einwilligungspflicht
- § 26 Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen
- § 27 Provisorien
- § 28 Wahlmöglichkeit
- § 29 Gestaltungsvorschriften
- § 30 Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften

VIII. Bestattungsvorschriften

- § 31 Aufstellernamen
- § 32 Gründung
- § 33 Haftung
- § 34 Schutz von wertvollen Grabmälern
- § 35 Entfernung von Grabmalanlagen

IX. Schlussbestimmungen

- § 35a Übergangsrechte
- § 36 Haftung der Gemeinde
- § 37 Zuwiderhandlungen
- § 38 Inkrafttreten

S a t z u n g

über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tutzing

Friedhofssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindebewohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe in Tutzing an der Graf-Vieregg-Straße (Alter Friedhof), an der Heinrich-Vogl-Straße (Neuer Friedhof) und an der Kustermannstraße (Waldfriedhof)
- b) den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Traubing an der Riedstraße (Neuer Friedhof Traubing)

sowie

- c) die gemeindlichen Leichenhäuser auf dem Alten Friedhof und dem neuen Friedhof in Traubing.

§ 1a

Friedhofsverwaltung

Die gemeindeeigenen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Tutzing.
- (2) Die Einrichtung dient der Bestattung aller Personen, die vor ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Tutzing waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte zum Zeitpunkt des Ablebens besaß. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Bestattung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

§ 3

Benutzungsrecht, Benutzungszwang

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der Bestattungseinrichtung bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
 - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes

- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, also die Überführung des Sarges zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmückungen des Aufbahrungsraums im Leichenhaus (Grundausstattungen mit Trauerschmuck)

obliegen dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen (Dienstleistungen).

- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde Tutzing für einzelne Tätigkeiten eine Ausnahme vom Benutzungszwang genehmigen (z.B. Sargträger).

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; aus dringendem Grund kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie durch Leichenfahrzeuge und im Zusammenhang mit Friedhofsarbeiten durch geeignete Fahrzeuge befahren werden, soweit die Beschaffenheit der Fahrzeuge dem jeweiligen Zustand der Friedhofswege entspricht. Private Fahrzeuge dürfen die Friedhofswege nicht befahren. Fahrräder dürfen geschoben werden.
- (3) Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
- a) die Wege mit Fahrzeuge aller Art und Sportgeräte (z. B. Rollschuhen, Inlineskater, Fahrrad) zu befahren. Außergewöhnlich Gehbehinderten kann durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden, mit dem Fahrzeug den Friedhof zu befahren.
 - b) außerhalb der zugelassenen Verkaufsanlagen Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen sowie Plakate, Reklamehinweise und dergleichen anzubringen,
 - f) Abfall und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

- h) unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf, zwischen oder hinter den Gräbern aufzustellen,
 - i) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - j) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - k) offenes Kerzenlicht ungesichert und unbeaufsichtigt brennen zu lassen,
 - l) die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen oder Rasenkanten zu entfernen sowie zusätzliche Pflanzungen außerhalb der Grabstätten vorzunehmen, oder um die Gräber zu pflastern, oder Platten zu legen.
- (4) Personen, die die Würde des Friedhofs verletzen oder die Friedhofsordnung in sonstiger Weise stören, können vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden. Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

Die Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer im Wesentlichen vergleichbaren Sicherheit oder einer gleichwertigen Vorkehrung kann verlangt werden.

- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Anzeige keine Bedenken geäußert werden, können Arbeiten ausgeführt werden. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

Das Verfahren kann entsprechend Art. 71 a bis Art. 71 d BayVwVfG über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden. Das Verfahren kann auf Wunsch des Dienstleisters gemäß Art. 71 e BayVwVfG elektronisch abgewickelt werden.

- (4) Untersagt ist es,
- a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen;
 - b) an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten. Hiervon ausgenommen sind saisonbedingte Arbeiten an insgesamt 12 Samstagen im Jahr;
 - c) Gerüste, Pflanzkübel, Dekorationsteile und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräbern aufzustellen;

- d) kleine Gerüste, Schragen, Dekorationen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Bestattung stehen, und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehen zu lassen;
- e) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabmalen in den Friedhöfen vorzunehmen, wenn ein Transport in die Werkstätte möglich ist;
- f) Kies oder Sand innerhalb der Gräberfelder zu verarbeiten und Reste von Material zu hinterlassen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum ist entweder aus dem Friedhof zu entfernen oder aber getrennt nach Material, an die für diesen Zweck im Friedhof besonders bestimmten Sammelstellen zu verbringen.

- (5) Das Befahren der Friedhofswege ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof und nur mit solchen Fahrzeugen gestattet, die gekennzeichnet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Friedhofsverwaltung kann einzelne Zugänge ganz oder für bestimmte Arten von Fahrzeugen oder für bestimmte Zeiten die Einfahrt generell sperren. Die Einfahrt in die Gräberfelder und Gehwege ist untersagt. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind bei der Gemeinde unverzüglich nach Eintritt des Todes anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Grabbestellung muss mindestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin erfolgen.
- (2) Bei Bestattungen von Gemeindegewohnern , bei denen kein Grabnutzungsrecht vorhanden, kein Bestattungspflichtiger bekannt ist oder die verpflichteten Angehörigen der Bestattungspflicht nicht nachkommen (Ersatzvornahme, Erl. VI, Nr. 5 d der BestV) , kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung in einer gemeindeeigenen Grabstätte (Sozialgrabstätte) zulassen.
Ausnahmen von der Bestattung in einer Sozialgrabstätte sind im besonders begründeten Einzelfall zulässig.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
 - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
 - Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von dem beauftragten Bestattungsunternehmen und den Hinterbliebenen festgesetzt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Termin in Einzelfällen aus wichtigem Grund zu verschieben.
- (5) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 8

Benutzung der Aufbewahrungsräume (Leichenhausbenutzungszwang)

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in eines der gemeindlichen Leichenhäuser zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Vom Benutzungszwang sind ausgenommen, sofern
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur führen Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird,
 - c) die Aufbahrung von Verstorbenen im behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.
- (4) Für die Aufbewahrung bestimmte Kränze und Gebinde dürfen keine Verletzung (z.B. durch ungesicherte Drahtenden oder stachelige Pflanzen) verursachen.

§ 8 a

Aufbahrung

- (1) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Bei Aufbahrung im geschlossenen Sarg kann die Friedhofsverwaltung den Sarg zur Besichtigung durch Angehörige vorübergehend öffnen lassen.
- (2) Die Aufbewahrungsräumen dienen zur Aufnahme der Leiche bis zu Bestattung oder Überführung. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen oder die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur erteilt werden, wenn der Auftraggeber der Bestattung einverstanden ist.
- (4) Die Leichen der an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen unverzüglich in geschlossenen, kenntlich gemachten Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 9 Trauerfeier

- (1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des/der Auftraggebers/in in der Aussegnungshalle/ Trauerhalle oder am Grab eine Trauerfeier am offenen oder geschlossenen Sarg statt.
- (2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Vorbereitungsarbeiten

Für die der Bestattung vorausgehenden Verrichtungen wie Entfernen von Pflanzen und sonstiger wertvoller Gegenstände hat der/die Auftraggeber/in vor der Graböffnung in Absprache mit dem von der Gemeinde Tutzing beauftragten Bestattungsunternehmen zu sorgen. Dies gilt auch für die Entfernung eines Denkmals, das aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann. Wenn der/die Auftraggeber/in das Denkmal nicht entsprechend der Absprache entfernen lässt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme tätig zu werden.

§ 11 Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
 - (1a) Für die Bestattung werden, zur Vermeidung von Umweltlasten, nur raucharme Vollholzsärge zugelassen, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder in sonstiger Weise umweltgefährdende Lacke oder Zusatzstoffe enthalten. Entsprechendes gilt für Desinfektionsmittel, Sargzubehör und –ausstattung. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung oder diese Bestimmungen oder gegen § 20 Abs. 1 und 3 der Bestattungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist auf Kosten des Auftraggebers eine Umsargung vorzunehmen.
Für die Leichenbekleidung gilt § 20 Abs. 4 S. 1 der Bestattungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die natürliche Zersetzung darf nicht gehemmt oder verhindert werden.
- (3) Die Särge sollen höchstens 65 cm hoch und im Mittelmaß 70 cm breit sein. Übergrößen sind der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für die Beisetzung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Es können Särge aus einem anderen Material verwendet werden, wenn durch Gutachten eines staatlichen Prüf- oder Forschungsinstituts der Nachweis erbracht ist, dass das zur Sargherstellung benutzte Material den Anforderungen an eine Überführung und Bestattung entspricht.

§ 11a Verfügung über Urnen

- (1) Bei Ablauf des Grabrechts (§ 13) kann die Friedhofsverwaltung eine Urne entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise bestatten lassen. Der Grabrechtsinhaber ist in der Mitteilung nach § 14 darauf hinzuweisen.

(2) Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 12 Grabtiefe

(1) Vor einer Bestattung muss jedes Grab auf mindestens folgende Tiefe ausgehoben werden:

- | | |
|--|--------|
| a) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgräber | 1,80 m |
| bei Tieferlegung (Zweischichtbelegung) | 2,40 m |
| b) Gräber für die Beisetzung von Urnen | 0,80 m |
| c) Auf dem alten Friedhof an der Graf-Vieregg-Straße
sind bei Einzel- und Mehrfachgräbern Erdbestattungen
nur bis zu einer Grabtiefe von | 1,80 m |

zulässig.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf dem Alten Friedhof, dem Neuen Friedhof in Tutzing sowie auf dem Waldfriedhof 30 Jahre. Der Neue Friedhof in Traubing beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen 10 Jahre.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ruhezeiten bei Vorliegen zwingender Gründe für bestimmte Friedhöfe oder Friedhofteile verlängern oder verkürzen.

§ 14 Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3a) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (3) Ausgrabungen innerhalb der Ruhezeit (§ 13) bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
- (4) Sämtliche Leistungen einer Ausgrabung dürfen nur von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut ausgeführt werden.

IV. Grabstätten, Grabnutzungsrecht

§ 15 Grabarten

- (1) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen
 - b) Grabstätten nur für Urnenbeisetzungen
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten in einem bestimmten Friedhof, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unverträglichkeit der Umgebung.

§ 16 Grabstätten

- (1) Ein Nutzungsrecht im Sinne dieser Satzung kann im Beerdigungsfall erworben werden an
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppel- oder Mehrfachgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnenmauernischen
 - e) Urnenstelen
 - f) Urnenfeld für anonyme Urnenbeisetzung

Ein Nutzungsrecht an den oben genannten Grabstätten kann in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erworben werden bei Umbettungen von auswärts bestatteten Angehörigen von Tutzingen Bürgern.

- (1a) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes - BestV) ein Reihengrab zu.
- (2) Auf dem alten Friedhof ist bei Erdbestattungen der Einsatz eines Grabhüllensystems vorgeschrieben.
Ein Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf dem alten Friedhof kann erworben werden, wenn die/der Verstorbene ihren/seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 25 Jahren in der Gemeinde Tutzing hatte. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
Umbettungen von Leichen, Leichenresten oder Urnen zum Zwecke des Erwerbs eines Nutzungsrechts auf dem alten Friedhof sind nicht zugelassen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf Dauer der Ruhezeit verliehen.
- (4) In einer Grabstätte kann nur bestattet werden, wenn das Nutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhezeit läuft. Bei kürzerer Dauer muss das Nutzungsrecht vor der Bestattung verlängert werden.
- (5) Der/die Nutzungsberechtigte hat das Recht, sich selbst und Verwandte in der Grabstätte bestatten zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann von der Beschränkung auf Verwandte Ausnahmen bewilligen.

- (6) Einen Sonderfall bilden die sogenannten Hausgräber im Alten Friedhof. Für diese Gräber ist bei jeder Beerdigung oder Urnenbeisetzung eine Einsenkungsgebühr nach der Friedhofsgebührensatzung zu bezahlen. Beim Verkauf des Anwesens, an welches das Hausgrab gebunden ist, erlischt der Anspruch auf das Hausgrab. Es ist dann die übliche Nutzungsgebühr zu bezahlen.
- (7) Von der bisher genannten Grabnutzung zu unterscheiden sind außerdem die sogenannten Ewigkeitsgräber. Das sind von der Gemeinde Tutzing bestimmte Ehrengräber, für die keine Gebühren berechnet werden und die von der Gemeinde Tutzing gepflegt werden.

§ 16a Übergangsrecht

- (1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Anforderungen an die Grabstätten bestanden, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so ist es ausreichend, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.
- (2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an sogenannten Hausgräbern, werden Grabrechte im Sinne dieser Satzung, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind, längstens aber eine Dauer von dreißig Jahren seit ihrer Begründung oder letztmaligen Verlängerung.

§ 17 Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen können in Erdgrabstätten, Urnengrabstätten, Urnenmauernischen, Urnenstelen oder im anonymen Urnenfeld beigesetzt werden.
- (2) Zur Beisetzung in einem Erdgrab, einer Urnengrabstätte, der Urnenmauernische, der Urnenstele sowie im anonymen Urnenfeld dürfen nur selbstauflösende Urnen verwendet werden. Werden Überurnen verwendet, müssen diese aus verrottbarem Material bestehen.

§ 18 Bestattungen innerhalb laufender Ruhezeiten

- (1) In einer Einzelgrabstätte, die nur mit einer Leiche belegt ist, kann jederzeit eine zweite Leiche bestattet werden. Die Bestattung einer weiteren Leiche ist nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.
- (2) In Erdgrabstätten können unbeschadet des Rechts zu weiteren Bestattungen und ohne Beachtung der Ruhezeiten auch die Urnen mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.
- (3) In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen, in einem Urnenbestattungsplatz mit Rahmenpflanzung je Sockelplatz bis zu zwei, insgesamt jedoch höchstens **vier** Urnen beigesetzt werden.
- (4) In Urnenmauernischen/-stelen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

V. Grabrechte

§ 18 a Eigentumsverhältnisse

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 18 b Grabrecht

- (1) Der Erwerber einer Grabstätte erhält ein Nutzungsrecht an der Grabstätte (Grabrecht). Über den Erwerb eines Grabrechts wird mit Ausnahme des Grabplatzes im anonymen- und Gemeinschaftsurnenfeld eine Graburkunde ausgestellt.
- (2) Ein Grabrecht kann nur anlässlich eines Sterbefalles begründet werden
- (3) Der Inhaber eines Grabrechts hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, jedoch nicht im anonymen Urnenfeld kann verlängert werden (in der Regel um zehn Jahre), wenn die nutzungsberechtigte Person dies vor Ablauf des Rechts beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs die Verlängerung zulässt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Über die Verlängerung des Nutzungsrechts wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Auf das Grabrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 13) verzichtet werden.
Die Freiräumung der bestatteten Urnen aus einem Urnenerdgrab oder einer Urnennische ist bei Ablauf der Ruhefrist und Verzicht auf das Nutzungsrecht zu beantragen.

§ 20 Dauer des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht an Grabstätten besteht für die Dauer der Ruhefrist (§ 13).
- (2) In Fällen, in denen die Ruhefrist (§ 13) s.o. einer beizusetzenden Leiche oder Urne über die Restdauer des Grabrechts hinausreicht, verlängert sich das Grabrecht mindestens bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (3) Das Nutzungsrecht wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Über das Nutzungsrecht wird dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Wenn der Grabrechtsinhaber die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gröblich oder fortlaufend verletzt, soll das Grabrecht nicht verlängert werden.

§ 19 Unmittelbare Nutzungsrechte

- (1) Unmittelbar wird das Nutzungsrecht an eine einzelne natürliche Person verliehen.

- (2) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, wenn der/die Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt.
- (3) Zur Betreuung kann eine Grabstätte überlassen werden an Personen, die das Nutzungsrecht nach dieser Satzung nicht erwerben können, jedoch zu einem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten, wenn kein/e Nutzungsberechtigte/r vorhanden ist und solange kein/e nach § 21 Berechtigte/r das Nutzungsrecht erwerben will.

§ 20 Mittelbare Nutzungsrechte

Mittelbar wird das Nutzungsrecht durch Überlassung eines Gräberfeldes oder eines Teiles davon an eine Gesellschaft, Gemeinschaft und ähnliches (Personenvereinigung) verliehen. Die Überlassung wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt. Die Personenvereinigung hat der Gemeinde gegenüber für die überlassene Gesamtfläche für die gleichen Verpflichtungen, wie sonst der/die Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte. Die Personenvereinigung darf bei Bestattungen nur ihre Mitglieder und deren Familienangehörigen berücksichtigen. Diese sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Sie können Rechte jedoch nur gegenüber der Personenvereinigung geltend machen.

§ 21 Umschreibung unmittelbarer Nutzungsrechte (Übergang des Grabrechts)

- (1) Der Inhaber eines Grabrechts kann dieses zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einer anderen Person übertragen. Die andere Person muss dieser Übertragung ebenfalls schriftlich zustimmen.
- (2) Das Grabrecht kann vom Inhaber auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen anderen übertragen werden.
- (3) Wird ein Grabrecht nicht nach Absatz 2 übertragen so geht es beim Tod des Inhabers in nachstehender Reihenfolge auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben;
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner/in, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
 - c) auf die Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Eine vorübergehende Verhinderung von Angehörigen bleibt dabei außer Betracht. Sind keine bestattungspflichtigen Angehörigen vorhanden, so geht das Grabrecht auf die Erben des Inhabers über. In Zweifels- oder Streitfällen kann die Friedhofsverwaltung das Grabrecht nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung auf eine dazu bereits Person übertragen.

- (4) Sind mehrere Inhaber eines Grabrechts vorhanden, so gelten für den Übergang des Grabrechtsanteiles einem Mitinhaber die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (5) Sind bestattungspflichtige Angehörige oder Erben nicht vorhanden, geht das Grabrecht an die Gemeinde Tutzing über.
- (6) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er/Sie kann zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten.
- (7) Über die Umschreibung, die erst durch Eintragung im Grabbuch rechtswirksam wird, erhält der/die neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde ausgestellt.

§ 21 a Erlöschen des Grabrechts

Das Grabrecht erlischt durch

1. Verzicht
Der Verzicht auf ein Grabrecht ist nur nach Ablauf der Ruhefrist (§ 13) d.h. in Fällen einer vorherigen Verlängerung des Grabrechts gem. § 19 Abs. 4 möglich. Nach dem Verzicht ist die Gemeinde berechtigt, über die Grabstätte zu verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren ergibt sich aus dem Verzicht nicht.
2. Ablauf des Grabrechts (§ 20 Abs. 1.

§ 21 b Neubelegung

- (1) Nach Erlöschen des Grabrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte neu verfügen.
- (2) Der Ablauf des Grabrechts soll dem Grabrechtsinhaber wenigstens drei Monate zuvor schriftlich mitgeteilt werden. Ist der Grabrechtsinhaber nicht bekannt oder ist er oder sein Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung am Anschlagbrett des Friedhofes und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Errichtung von Grabmalen

- (1) Der/die Nutzungsberechtigte an einem Grab ist nur im Rahmen der Bestimmungen von Abschnitt VI dieser Satzung berechtigt, ein einzelnes Grabmal zu errichten.
- (2) Erhebt die Friedhofsverwaltung innerhalb der 4-Wochen-Frist keine Bedenken gegen die Anzeige, kann mit dem Bau der Grabanlage begonnen werden.

§ 22 a

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie, Ausgabe Juli 2012. Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommt und diese Setzungen durch einen geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können.

§ 23 Ausmaße der Grabstätten

(1) In den gemeindlichen Friedhöfen werden Grabstätten mit Grabhügeln ausgewiesen. Grabstätten ohne Pflanzflächen werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen angesät.

2) Für Grabstätten gelten grundsätzlich folgende Höchstmaße:

a) Einzelgrabstätten	Länge	200 cm
	Breite	100 cm
	Höhe	15 cm
b) Doppelgrabstätten	Länge	200 cm
	Breite	180 cm
	Höhe	15 cm
c) Urnengrabstätten	Länge	100 cm
	Breite	100 cm
	Höhe	15 cm
d) Kindergräber	Länge	120 cm
	Breite	60 cm
	Höhe	15 cm
e) Urnenmauernische	wie von der Gemeinde errichtet	
f) Urnenstele	wie von der Gemeinde errichtet	
f) Mehrfachgräber	Länge:	200 cm
	Breite (3-fach- Grab):	260 cm
	Breite (4-fach-Grab):	340 cm
	Höhe:	15 cm

(2a) Die Maße der Grabstätten sind als Außenmaße unter Einschluss der Grabsteine mit Sockel und einer eventuellen Einfassung zu verstehen. Soweit bestehende Grabstätten von diesen Maßen abweichen, dürfen sie nicht verändert werden.

(2b) Der Abstand von den Grabstätten zu Grabstätte beträgt 40 cm.

(2c) Die Tiefe der Grabstätten bis zur Erddecke beträgt 1,90 m bzw. 2,40 m, bei Kindergräbern (bis zu 12 Jahren) 1,40 m bzw. 2,00 m. Die Beisetzung von Urnen hat in einer Tiefe von mindestens 0,80 m zu erfolgen und ist in allen Gräbern möglich.

23a

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt werden und unterhalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sowie Abfälle aus Kunststoff sind von den Gräbern zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen getrennt abzulegen.
- (2) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Anpflanzung auf den Gräbern nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Im Interesse der Würde des Friedhofes und einer harmonischen Gestaltung der Gräberfelder ist insbesondere nicht erlaubt:
 - a) das Bestreuen der Grabstätten und der Räume zwischen den Grabstätten mit Sand und ähnlichem Material, das Auslegen von Platten aller Art;
 - b) das Abdecken von Grabstätten mit Folien oder Netzen;
 - c) die Einfassung oder Einfriedung der Grabstätte in Gräberfeldern mit Gestaltungsvorschriften.
- (4) Anpflanzungen mit Zwerggehölzen und anderen Gewächsen dürfen über die zulässigen Grabmaße und über die Höhe der Grabsteine nicht hinauswachsen. Da größere strauch- und baumartige Pflanzen und Bäume auf den Grabstätten weitere Bestattungen zu beeinträchtigen drohen, bedürfen sie der schriftlichen Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gehölze gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher entfernt werden. Die Entfernung oder der Rückschnitt kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist.

§ 24

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der/die Nutzungsberechtigte an einem Grab ist verpflichtet, Grabstätte und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu halten.
- (2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (3) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Tutzing ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (4) Werden Grabmäler im Wege der Ersatzvornahme entfernt, wird das Grabmal herausgegeben, wenn ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht wird und alle der Friedhofsverwaltung entstandenen Kosten ersetzt werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung den Grabplatz einebnen und mit Rasen bepflanzen. Ein in nicht vorschriftsmäßigen Zustand befindliches Grabmal kann entfernt werden. Das Nutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

VII. Grabmalordnung

§ 25 Einwilligungspflicht

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Die Anzeigen sind vom Nutzungsberechtigten einzureichen.
- (2) Den Anzeigen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angaben des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen sowie über die Fundamentierung;
 - b) Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind, in natürlicher Größe;
 - c) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Angaben der Anzeige oder ist es ohne vorherige Anzeige errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 26

Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen

Jedes Grabmal ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 29 und 30 - so zu gestalten, dass es der Umgebung entspricht und die Einheit der Gesamtanlage gewahrt bleibt.

§ 27

Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Unansehnlich gewordene Provisorien werden von der Friedhofsverwaltung entfernt, frühestens jedoch 2 Jahre nach der Aufstellung.

§ 28

Wahlmöglichkeit

- (1) Nach den näheren Bestimmungen der Gesamt- und Belegungspläne werden gemeindliche Friedhöfe bzw. Friedhofsteile ohne Gestaltungsvorschriften (§ 30) eingerichtet. Für bestimmte Friedhöfe bzw. Friedhofsteile gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 29).
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung zur Bestattung Gebrauch gemacht, entscheidet die Friedhofsverwaltung, wo die Beisetzung erfolgen soll.

§ 29

Gestaltungsvorschriften

Für den Waldfriedhof

- (1) Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.
- (2) Nicht zugelassen sind folgende Werkstoffe und Bearbeitungsweisen:
 - a) Tropfsteine, Kunststeine und Kunststoffe,
 - b) verputztes und unverputztes, sowie nachgeahmtes Mauerwerk,
 - c) Glasplatten, Glasmosaiken, Glasbuchstaben, Keramiken, Terrakotten, Porzellan-, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten,
 - d) Anstriche, Gemälde und Lichtbilder,
 - e) Schriften, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe, Gestaltung und Anordnung, insbesondere in auffällender Gold- und Silberausführung
 - f) schwarze oder weiße Steine, deren Oberfläche spiegelt oder poliert ist,
 - g) d) und e) gilt nicht für schmiedeeiserne Kreuze und Holzkreuze.
- (3) Inhalt und Ausführung der Inschrift dürfen nicht im Widerspruch zur Würde des Friedhofs stehen. Die Schrift muss gut verteilt sein und darf nicht in aufdringlicher Größe oder Farbe ausgeführt sein.
- (4) Grabsteine müssen ohne Sockel aus einem einheitlichen Material, mindestens 18 cm stark hergestellt sein.

- (5) Grabmale dürfen für Einzel- und Doppelgrabstätten nicht höher als 1,60m, für Urnengrabstätten nicht höher als 0,80 m sein. Die Breite soll die Hälfte bis ein Drittel der Höhe betragen. Grabkreuze aus Schmiedeeisen oder Bronze können bei Einzel- und Doppelgräbern bis zu einer Gesamthöhe (einschließlich Sockel) von 1,80m, bei Urnengrabstätten bis 1m genehmigt werden. Liegende Grabzeichen dürfen maximal 0,70m x 0,50m bei Einzelgräbern und 1m x 0,7m bei Doppelgräbern groß und höchstens 5% geneigt sein. Sie müssen in den Erdboden eingefütert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.
- (6) Die Gräber dürfen nicht mit Einfassungen jeder Art umrandet werden.

Für den Alten Friedhof

Die Grabmale müssen sich in die Eigenart des Friedhofs als historisches Kulturgut einfügen.

Für den Neuen Friedhof (Urnenmauernische/Urnenstele)

- (1) Die Urnenmauernischen/Urnenstelen sind mit Abdeckplatten aus Naturstein ausgestattet, die nicht durch andere Abdeckplatten oder durch zusätzliche Bestandteile verändert werden dürfen.
- (2) Inhalt und Ausführung der Inschrift dürfen nicht im Widerspruch zur Würde des Friedhofs stehen. Die Schrift muss gut verteilt sein und darf nicht in aufdringlicher Größe ausgeführt werden. Die Inschrift muss in "Antigua" eingraviert und schwarz (Urnemauer)/Gold (Urnenstele) ausgemalt werden.
Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Inschrift von den Abdeckplatten zu entfernen.
- (3) Das Anbringen von Blumenschmuck, Grablichtern u.ä. ist nicht erlaubt.

§ 30

Abteilung ohne Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in den Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die Würde des Friedhofes ist jedoch in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage zu wahren. Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabhügels nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern.
- (2) Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften sind:

Neuer Friedhof Tutzing
Neuer Friedhof Traubing
Waldfriedhof Feld X Reihe 1

VIII. Grabfeld

§ 31

Aufstellernamen

Firmenbezeichnungen inkl. der Grabnummern müssen in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 32 Gründung

Jedes Grabmal muss unter Beachtung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein-Akademie (DENAK e.V.), Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch, in der jeweils geltenden Fassung (TA Grabmal) errichtet und seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. In Friedhöfen, in denen bereits Streifenfundamente vorhanden sind, die durch die Gemeinde Tutzing eingebaut wurden, müssen Grabdenkmäler auf dem Fundament mit korrosionsbeständigem Material verdübelt werden.

Für alle neu errichteten, versetzten oder reparierten Grabdenkmäler ist eine Abnahmeprüfung durch einen Steinmetzmeister, eine sachkundige Person oder eine Person mit gleichwertiger Ausbildung nach der TA Grabmal durchzuführen. Die Dokumentation des Prüfablaufes und die Abnahmebescheinigung sind der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorzulegen.

§ 33 Haftung

Der/die Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Er/Sie ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen haftet er/sie für den hieraus entstehenden Schaden.

§ 34 Schutz von wertvollen Grabmalern

- (1) Grabmale von geschichtlicher, historischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung stehen unter dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Für bestehende Gräber auf dem alten Friedhof kann die Friedhofsverwaltung Erhaltungspflichten zur Bewahrung charakteristischer Gräber festlegen. Diese werden in einem Verzeichnis bei der Friedhofsverwaltung geführt. Die eingetragenen Grabmale dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung weder entfernt noch abgeändert werden.
- (2) Denkmalgeschützte Grabmale auf dem alten Friedhof Tutzing sind in der Denkmalschutzliste des Landkreises Starnberg eingetragen. Diese Grabmale dürfen weder entfernt noch geändert werden.
- (3) Soweit solche Grabmale nicht nach Maßgabe von § 24 Abs. 5 in das Eigentum der Gemeinde Tutzing übergehen, ist die Gemeinde Tutzing zum Wertersatz verpflichtet, wenn die Friedhofsverwaltung die Entfernung untersagt.

§ 35 Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Jede Entfernung ist einen Monat vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

- (3) Sind solche Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, so gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

IX. Schlussbestimmungen

§ 35a Übergangsrechte

Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.

§ 36 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlage oder Einrichtungen durch höhere Gewalt oder durch rechtswidrige Handlungen Dritter oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen mit Ausnahme der Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen ist die Haftung der Gemeinde - mit Ausnahme vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens der Gemeinde, ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten (Dienstleistungserbringer) ausgeschlossen.

§ 37 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- a) sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes benimmt (§ 5 Abs. 1);
 - b) sich als Besucher so verhält, dass andere gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 5 Abs. 2);
 - c) gegen die Einzelbestimmungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 - d) entgegen den Bestimmungen der Grabmalordnung ein Grabmal errichtet oder ein Grabmal ohne Freigabe zur Aufstellung einbringt (§ 25 Abs.1 und 2);
 - e) den Bestimmungen über Anlage und Pflege der Grabstätte zuwiderhandelt (§ 23)
 - f) Grabplatz und Grabmal nicht stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand erhält (§ 24);
 - g) ein Grabmal von geschichtlichem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder volkskundlichen Wert, das in das Verzeichnis nach § 34 Abs. 1 aufgenommen ist, von der Grabstätte entfernt;
 - h) ein Grabmal von der Grabstätte entfernt, ohne die Entfernung vorher dem Grabmalamt (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen (§ 35).
- (2) Mit einer Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich
- a) gewerbsmäßige Arbeiten ohne Bewilligung vornimmt (§ 6);
 - b) die Bewilligung nicht vorzeigt (§ 6 Abs. 3);
 - b) untersagte Tätigkeiten vornimmt (§ 6 Abs. 4);
 - c) bei der Benutzung von Fahrzeugen den Vorschriften zuwiderhandelt (§ 6 Abs. 5).

(3) Mit einer Geldbuße kann ferner belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die Vorschriften und Gestaltungsgrundsätze für die Errichtung von Grabmälern nicht beachtet (§§ 25,26,) oder ein nicht zugelassenes Provisorium aufstellt (§ 27);
- b) den Gestaltungsvorschriften für Grabmäler und Urnenmauernischen zuwiderhandelt (§§ 29, 30);
- c) die Vorschriften über die Anbringung der Aufstellernamen und über die Gründung der Grabmäler (§§ 31,32) nicht beachtet;
- d) den Verkehrssicherungspflichten des § 33 zuwiderhandelt, Grabmäler entgegen § 34 entfernt oder ändert oder Gräfte nicht durch einen von der Friedhofsverwaltung beauftragten Fachmann öffnen und schließen lässt (§ 14).

§ 38 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (28.10.2014) in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.12.1993 außer Kraft.**